

Personenstandswesen und Personenstandsunterlagen in Brandenburg seit 1874 – Ein verwaltungsgeschichtlicher Abriss

1. Das Personenstandsgesetz von 1874 sowie die folgenden gesetzlichen Vorschriften

Mit dem „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung“ vom 9. März 1874, das zum 1. Oktober 1874 in Kraft trat, wurde im Königreich Preußen das moderne Personenstandsrecht begründet.¹ Zur Beurkundung von Geburten, Taufen und Sterbefällen wurden nun Standesbeamte berufen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes Standesregister zu führen hatten. Hierdurch wurden ältere Beurkundungsformen durch die zuständigen Pfarrer, im Falle von Juden und nicht der Landeskirche Angehörigen („Dissidenten“) die zuständigen Kreisgerichte aufgehoben.²

Bereits zwei Jahre später wurde das preußische Personenstandsrecht auch reichsweit eingeführt. Das gleichnamige Reichsgesetz datiert vom 6. Februar 1875 und trat zum 1. Januar 1876 in Kraft.³ Mit nur geringen Änderungen übernahm das Reichsgesetz den Wortlaut seines preußischen Vorgängers, so dass in der Arbeitsweise der preußischen Standesbeamten keine Änderungen eintraten.

Das Gesetz von 1876 blieb mit einigen Modifikationen über 60 Jahre gültig. Es wurde abgelöst durch das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, das am 1. Juli 1938 in Kraft trat.⁴ Im Hinblick auf die Führung der Personenstandsbücher war die maßgebliche Veränderung, dass das bisherige Heiratsbuch durch ein Familienbuch abgelöst wurde, das nicht nur zur Beurkundung der Heiraten diente, sondern auch „den verwandtschaftlichen Zusammenhang der Familienangehörigen ersichtlich“ machen sollte (§ 2 Abs. 1). In nationalsozialistischem Sinne wurden im zweiten Teil des Familienbuches nicht nur Angaben über die Personen der Eltern und Kinder der Ehegatten, sondern auch „Angaben über die Staatsangehörigkeit, das Reichsbürgerrecht und die rassische Einordnung der Ehegatten“ eingetragen (§ 14).

Das Personenstandsgesetz von 1937, das 1944 noch einige Änderungen erfuhr, galt nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst weiter fort. Nach dem Rundschreiben der Provinzialverwaltung der Provinz Mark Brandenburg vom 7. September 1945 waren seine Vorschriften anzuwenden, „soweit sie nicht im einzelnen auf spezifisch nationalsozialistischer Denkungsweise und Zielsetzungen beruhen. Sofern dies der Fall ist, sind die betreffenden Bestimmungen als aufgehoben anzusehen.“⁵ Die wenigen außer Kraft gesetzten Passagen bezogen sich vor allem auf die „rassische“ Einordnung der Betroffenen. Bereits 1944 war aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Führung des 2. Teils des Familienbuches zurückgestellt worden, was nun zunächst bekräftigt wurde.

¹ Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten (im Folgenden GS) 1874, S. 95.

² Vgl. Falko Neininger: Der Bestand der Kirchenbuchduplikate (Rep. 5 KB) im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, in: Brandenburgische Archive 20/2002, S. 5-8.

³ Reichs-Gesetzblatt (im Folgenden RGBl.) 1875, S. 23.

⁴ RGBl. I 1937, S. 1146.

⁵ Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg (im Folgenden VBl.) 1945, S. 21.

Bis 1957 blieb das Personenstandsgesetz von 1937 auf dem Gebiet der DDR gültig. Am 16. November 1956 wurde von der Volkskammer ein neues Personenstandsgesetz beschlossen, das zum 1. März des Folgejahres in Kraft trat.⁶ Das Gesetz brachte einige Vereinfachungen der Eintragungen und berücksichtigte die neuen Zuständigkeiten nach der Verwaltungsreform von 1952. Eine wesentliche Veränderung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Personenstandsgesetzes vom 13. Oktober 1966, durch das bei den zuständigen Fachorganen der Räte der Kreise Urkundenstellen eingerichtet wurden. Ihnen waren jeweils nach Ablauf eines Jahres von den Standesämtern die Personenstandsbücher und die Unterlagen zu den einzelnen Eintragungen zu übergeben. Den Urkundenstellen oblagen dann insbesondere die Weiterführung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsunterlagen (§ 10a neu).⁷

Die Urkundenstellen wurden auch in das letzte Personenstandsgesetz der DDR vom 4. Dezember 1981 aufgenommen, das am 1. Januar 1982 in Kraft trat.⁸ Die Aufgabenteilung, nach der die Standesämter für die Entgegennahme von Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle, für Eheschließungen und die Beurkundung des Personenstands und die Urkundenstellen für die Weiterführung der Personenstandsbücher zuständig waren, blieb erhalten. Für die Ausstellung von Personenstandsurkunden waren beide Einrichtungen zuständig.

Mit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 trat auch für das Beitrittsgebiet das bundesdeutsche Personenstandsgesetz in Kraft, das eine 1957 überarbeitete Fassung des Personenstandsgesetzes von 1937 darstellte.⁹ Allerdings blieben durch eine Übergangsbestimmung des Einigungsvertrages die bisherigen Urkundenstellen für die bis 1990 angelegten Personenstandsbücher zunächst erhalten.¹⁰ Ihre Auflösung und damit der Anschluss der neuen Bundesländer an die Organisationsform der alten Länder erfolgte schließlich durch das Gesetz zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 23. November 1994. Hierdurch wurden die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Urkundenstellen bei den Kreisen bis zum 1. Januar 2000 aufzulösen und das Verfahren der Auflösung zu regeln. Mit der Auflösung gingen die Aufgaben der Urkundenstellen auf die Standesämter über. Die bei den Urkundenstellen geführten Personenstandsbücher und standesamtlichen Unterlagen waren an die Standesämter abzugeben.¹¹

Das Land Brandenburg machte von der Ermächtigung mit der Verordnung über die Auflösung der Urkundenstellen im Land Brandenburg vom 21. Juni 1995 Gebrauch. Die Urkundenstellen bei den Landkreisen (die noch in den alten Kreisstädten vor der Kreisgebietsreform von 1993 existierten) waren danach bis zum 31. Dezember 1996 aufzulösen (§ 1). Die bei den Urkundenstellen geführten Personenstandsbücher und

⁶ Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik (im Folgenden GBl.) I S. 1283.

⁷ GBl. I S. 83.

⁸ GBl. I S. 421.

⁹ Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzblatt [im Folgenden BGBl.] I S. 1125).

¹⁰ Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 877), Anlage I Kap. III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2.

¹¹ BGBl. I S. 3474.

standesamtlichen Unterlagen einschließlich der Sammelakten waren an den Standesbeamten des Standesamtes, in dem der Personenstandsfall beurkundet wurde abzugeben; bestand das Standesamt nicht mehr, an dessen Rechtsnachfolger (§ 2 Abs. 1). Bereits vor Inkrafttreten der Verordnung war zum 18. Mai 1995 mit der Urkundenstelle Oranienburg die erste Urkundenstelle bei den Kreisen aufgelöst worden.¹² Die übrigen folgten, bis mit der Urkundenstelle Cottbus-Land zum 31. Dezember 1996 die letzte ihrer Art geschlossen wurde.¹³

2. Die Standesämter

Mit dem Personenstandsgesetz vom 1874 wurde die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle ausschließlich den vom Staat bestellten Standesbeamten übertragen (§ 1). In den Stadtgemeinden wurde durch das Gesetz zunächst der Bürgermeister zum Standesbeamten bestellt, der jedoch die Geschäfte widerruflich einem Beigeordneten oder einem sonstigen Mitglied des Gemeindevorstandes übertragen konnte. Auch die Anstellung eines besonderen Standesbeamten war möglich, doch bedurfte dieser der Ernennung durch den Oberpräsidenten. Mit dessen Genehmigung konnten auch größere Stadtgemeinden in mehrere Standesamtsbezirke aufgeteilt werden (§ 2). In den Landgemeinden erfolgten die Abgrenzung der Standesamtsbezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreis Ausschusses durch den Oberpräsidenten. In der Regel sollten die Standesamtsbezirke eine oder mehrere Gemeindebezirke, doch auch hier war die Aufteilung größerer Gemeinden zulässig. Möglich war auch der Anschluss einer Landgemeinde an einen städtischen Standesamtsbezirk. Die Gemeindevorsteher wurden ebenso wie die Amtsvorsteher verpflichtet, für den Standesamtsbezirk, der ihren Amtsbereich umfasste, die Aufgaben eines Standesbeamten oder dessen Stellvertretung zu übernehmen (§ 3). Um die Standesamtsbezirke einerseits nicht zu umfangreich werden zu lassen, auf der anderen Seite aber auch die Möglichkeit zu sichern, auch für einen kleineren Bezirk einen ausreichend befähigten Standesbeamten zu gewinnen, wurde die Anlehnung der räumlichen Zuständigkeit an die Amtsbezirke gewählt¹⁴.

Das Personenstandsgesetz von 1876 brachte für die Bildung der Standesamtsbezirke keine wesentlichen Veränderungen, doch wurden die Bestimmungen angesichts seiner reichsweiten Geltung etwas allgemeiner gefasst. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgte durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Bezirke konnten aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet werden, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke geteilt werden (§ 2). In den Standesamtsbezirken, die lediglich aus einer Gemeinde bestanden, war deren Vorsteher verpflichtet, das Amt des Standesbeamten zu übernehmen, doch konnte auch mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ein besonderer Standesbeamter ernannt werden (§ 4). In den aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirken wurden die Standesbeamten stets von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt (§ 4). Die Standesbeamten wurden von den Gemeinden besoldet; die Kosten für Register und Formulare allerdings übernahm der Staat (§§ 7-9).

¹² Amtsblatt für das Land Brandenburg (im Folgenden ABl.) S. 1258.

¹³ ABl. 1997 S. 202.

¹⁴ Provinzial-Correspondenz, 12. Jg., No. 24, 17. Juni 1874.

Die Errichtung der Weimarer Republik brachte immerhin die Veränderung, dass seit 1920 auch Frauen zu Standesbeamtinnen bestellt werden konnten.¹⁵ Das Personenstandsgesetz von 1937 bekräftigte die bestehenden Bestimmungen zur Bildung der Standesamtsbezirke im Wesentlichen. Gemeinden, die einen Stadtkreis bildeten, mussten nun besondere Standesbeamte bestellen; anderen Gemeinden war dies wie bisher freigestellt (§ 53 Abs. 3). Weiterhin entschied die höhere Verwaltungsbehörde, wenn Standesamtsbezirke von den Gemeindegrenzen abweichen sollten.¹⁶

Eins zum 1. Januar 1952 erstelltes Verzeichnis der Standesämter bzw. Standesamtsbezirke des Landes Brandenburg führt in den zwei Stadt- und 22 Landkreisen des Landes insgesamt 752 Standesamtsbezirke auf, wobei der Großteil der ländlichen Bezirke aus mehreren Gemeinden bestand. Lediglich in der Stadt Potsdam bestanden mit Potsdam und Potsdam-Babelsberg mehrere Standesämter.

Die Bezeichnung des „Standesbeamten“ wurde im Personenstandsgesetz der DDR von 1956 aufgegeben. An seine Stelle trat der Beauftragte für Personenstandswesen (§ 9 Abs. 1). Wie schon 1937 bildete auch nun grundsätzlich jede Gemeinde einen Standesamtsbezirk. Kleinere Gemeinden konnten wie bisher zu einem Bezirk zusammengelegt werden, größere in mehrere Standesamtsbezirke eingeteilt werden. Neu war, dass in Stadtkreisen, die in Stadtbezirke eingeteilt waren, jeder Stadtbezirk ein eigenes Standesamt erhielt. Die Einteilung der Standesamtsbezirke oblag nun nicht mehr den höheren Verwaltungsbehörden, sondern den Räten der Kreise (§ 8).

Anfang der sechziger Jahre kam es zu einer Konzentration der Standesamtsbezirke. Die Änderung des Personenstandsgesetzes von 1966 trug dem Rechnung, indem sie bestimmte, dass nunmehr ein Standesamtsbezirk regelmäßig mehrere Gemeinden umfassen sollte. Weiterhin war der Rat des Kreises nach Anhörung der beteiligten örtlichen Räte für die Einteilung zuständig (§ 2). Die Bezeichnung „Beauftragter für Personenstandswesen“ wurde durch „Leiter des Standesamtes“ ersetzt (§ 19).

Das Personenstandsgesetz von 1981 änderte lediglich die Formulierung, nicht jedoch in der Sache die Bestimmungen über die Standesamtsbezirke. So hieß es nun in § 4 Abs. 2: „Bei den Räten der Kreise, Stadtbezirke und Gemeinden bestehen Standesämter. Die örtliche Zuständigkeit eines Standesamtes kann sich über mehrere Gemeinden oder Stadtbezirke erstrecken, soweit dadurch für die Bürger keine Erschwernisse eintreten. Über die örtliche Zuständigkeit eines Standesamtes und dessen Sitz entscheidet nach Anhören der beteiligten örtlichen Räte der Rat des Kreises.“ (§ 4 Abs. 3)

Der am 3. Oktober 1990 in Kraft getretene Einigungsvertrag führte das Personenstandsgesetz der Bundesrepublik von 1957 ein, brachte jedoch zunächst keine wesentlichen Änderungen an Zuschnitt und Aufgaben der Standesämter. Die Bestellungen der Leiter der Standesämter und deren Stellvertreter blieben gültig.¹⁷ Erst die Ämterbildung im Land Brandenburg im Jahr 1992 machte einen Neuzuschnitt der Standesamtsbezirke und eine Anpassung an die neuen Verwaltungseinheiten notwendig. Zum 1. Januar 1993 war die Umbildung weitgehend abgeschlossen; es existierten nun 182 Standesamtsbezirke im Land.

¹⁵ Gesetz über den Personenstand vom 11. Juni 1920 (RGBl. S. 1209), Art. 1.

¹⁶ Vgl. auch Ernst Brandis/Franz Maßfeller: Das neue Personenstandsrecht vom 3. November 1937 und Ausführungsvorschriften, Berlin 1938, S. 515.

¹⁷ Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 877), Anlage I Kap. III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2.

Die 2003 abgeschlossene Gemeindegebietsreform brachte nur wenige Änderungen im Bestand der Standesamtsbezirke. 2008 waren es 178. In der Regel unterhält jede Gemeinde bzw. jedes Amt ein eigenes Standesamt. Nur wenige Standesamtsbezirke umfassen mehrere Verwaltungseinheiten. In zwei Fällen sind die Ortsteile einer Gemeinde verschiedenen Standesämtern zugeordnet.

Die *Aufsicht* über die Amtsführung der Standesbeamten in den Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken wurde im Geltungsbereich der Kreisordnung von 1872, also auch in den Kreisen der Provinz Brandenburg, in erster Instanz den Kreisausschüssen übertragen. In den Stadtgemeinden trat der Bezirksrat, seit 1884 der Bezirksausschuss an die Stelle des Kreisausschusses. Die Aufsicht in höherer Instanz lag beim Provinzialrat und beim Minister des Innern¹⁸. 1937 wurde die Dienstaufsicht über die Standesbeamten der unteren Verwaltungsbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde sowie dem Reichsminister des Innern übertragen (§ 59). Als untere Verwaltungsbehörde in Preußen legte die 1. Ausführungsverordnung in den Landkreisen den jeweiligen Landrat, in den Stadtkreisen den Oberbürgermeister, als obere Verwaltungsbehörde den jeweiligen Regierungspräsidenten fest (§ 97 f.).¹⁹

Das Personenstandsgesetz von 1956 kannte den Begriff der Aufsicht nicht mehr, doch wurden als den Standesämtern übergeordnete Organe des Personenstandswesens festgelegt:

- auf der Ebene der gesamten DDR: das Ministerium des Innern,
- auf der Ebene der Bezirke: der Rat des Bezirkes, Abt. Innere Angelegenheiten,
- auf der Kreisebene: der Rat des Kreises, Abt. Innere Angelegenheiten (§ 7).

Seit der Reform von 1966 fiel die Festlegung auf die Abteilungen Innere Angelegenheiten im Gesetz weg, doch blieben die generellen Zuständigkeiten auch im Gesetz von 1981 erhalten.

Mit Inkrafttreten des bundesdeutschen Personenstandsrechts 1990 fiel die Entscheidung über die Aufsichtsführung an die Länder (§ 70 a). Das Land Brandenburg wies durch die Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 4. September 1992 die Fachaufsicht über die Standesbeamten als untere Fachaufsichtsbehörden den Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte, als oberste Fachaufsichtsbehörde dem Ministerium des Innern zu (§ 2). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Bildung des Standesamtsbezirke wurde ebenfalls das Ministerium des Innern (§ 3 Abs. 1), während die meisten übrigen Zuständigkeiten in Hinblick auf das Personenstandswesen den Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte übertragen wurden (§ 3 Abs. 2).²⁰ Die Bestimmungen in Hinblick auf die Fachaufsicht und die Befugnis zur Änderung von Standesamtsbezirken wurden auch durch das Personenstandsausführungsgesetz vom 9. Oktober 2003 bestätigt.²¹

¹⁸ Personenstandsgesetz 1874, § 97. Gesetz betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereich der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. Vom 26. Juli 1876 (GS, S. 297), § 160.

¹⁹ Brandis/ Maßfeller: Personenstandsrecht, S. 530.

²⁰ Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 4. September 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg [im Folgenden GVBl.] II S. 591).

²¹ Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 270).

Nach den Gesetzen von 1874 und 1875 waren in Personenstandssachen in zwei Fällen die *Gerichte* zur Mitwirkung berufen. Zum einen konnte, wenn der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt hatte, er auf Antrag eines Beteiligten durch Gerichtsbeschluss dazu angehalten werden (§ 7 Abs. 3 / § 11 Abs. 3). Zum anderen konnte die Berichtigung einer bereits vollzogenen Eintragung nur durch gerichtlichen Beschluss erfolgen (§ 48 / § 65). Die Regelungen blieben auch im Personenstandsgesetz von 1937 bestehen (§§ 45-50).²²

Als für Personenstandsangelegenheiten zuständiges Gericht bestimmte das Gesetz von 1874 das Kollegialgericht erster Instanz (§ 7 Abs. 3). Für die östlichen preußischen Provinzen war dies zunächst das jeweilige Kreisgericht bzw. die zuständige Kreisgerichtsdeputation, seit 1879 das Amtsgericht, in dessen Sprengel das Standesamt lag. 1937 wurden diese Zuständigkeiten konzentriert: Sie lagen nun ausschließlich bei den Amtsgerichten, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichtes hatten, und zwar für den gesamten Bezirk des Landgerichtes (§ 50). In Brandenburg waren daher die Amtsgerichte Cottbus, Guben, Frankfurt (Oder), Landsberg (Warthe), Neuruppin, Potsdam und Prenzlau für Personenstandssachen zuständig. Zudem ragten Zuständigkeiten Berliner Gerichte in die Provinz hinein.

Das Personenstandsrecht der DDR kannte den Vorbehalt eines Gerichtsbeschlusses für die Berichtigung vollzogener Eintragungen nicht mehr. Vielmehr konnte nun der Leiter des Standesamtes in abgeschlossenen Eintragungen neben Schreibfehlern auch andere Berichtigungen vornehmen, wenn der richtige Sachverhalt durch Personenstandsurkunden oder gerichtliche Entscheidungen nachweisbar war. (1956: § 38 f.) In anderen Fällen konnten Berichtigungen durch den Rat des Kreises angeordnet werden (1956: § 40).

1990 traten mit dem bundesdeutschen Personenstandsgesetz weitgehend die 1937 erlassenen Vorschriften wieder in Kraft (§§ 45-50). Seither sind für Personenstandsangelegenheiten wieder die Amtsgerichte zuständig, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichtes haben.

3. Die einzelnen Unterlagen

a) Die Personenstandsbücher (Hauptregister)

Durch § 8 des preußischen Personenstandsgesetzes von 1874 bzw. § 12 des Reichsgesetzes von 1875 wurden die anzulegenden Personenstandsregister bezeichnet. Von jedem Standesbeamten waren danach drei Standesregister unter der Bezeichnung *Geburtsregister*, *Heiratsregister* und *Sterberegister* zu führen²³.

Gleichzeitig wurde der Inhalt der Eintragungen normiert und die in den Grundzügen noch heute gültige Form geschaffen. So sollten alle Einträge die Angabe von Ort und Tag der Eintragung enthalten und durch die Unterschrift des Standesbeamten beschlossen werden. Bei Eintragung auf mündliche Anzeige hin wurden auch die Er-

²² Brandis/ Maßfeller: Personenstandsrecht, S. 496.

²³ Die Zahl vor dem Schrägstrich in den folgenden Angaben zeigt den Paragraphen des preußischen, diejenigen dahinter den des Reichsgesetzes an.

schienenen, Belege zu ihrer Identität sowie ihre Unterschriften aufgenommen (§ 9/13).

Die Eintragungen von Geburten sollten enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden,
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt,
3. das Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen des Kindes,
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern (§ 18/22).

Für die Eintragung in das Heiratsregister waren erforderlich:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen,
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern,
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen,
4. die Erklärung der Verlobten (§ 37/54).

Die Eintragung des Sterbefalls bestand aus:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden,
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen,
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten oder Vermerk, dass der Verstorbene ledig gewesen ist,
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen (§ 42/59).

Zusätze, Löschungen oder Veränderungen, die eventuell nötig wurden, waren am Rand zu vermerken und ebenfalls durch Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen (§ 9/13). Dasselbe galt auch für Berichtigungen, die nur aufgrund einer gerichtlichen Anordnung erfolgen durften. Hierzu wandte sich der Standesbeamte an die Aufsichtsbehörde, die den Fall prüfte und mit einem Votum dem zuständigen Gericht vorlegte, was noch einmal eine Aufklärung veranlassen konnte (§ 48).

Nach Ablauf des Kalenderjahres hatte der Standesbeamte jedes Register unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen (§ 10/14 Abs. 2). In der Regel bildete jeder Jahrgang eines Registers einen gesonderten Band. In kleineren Standesamtsbezirken war es jedoch auch möglich, das Hauptregister für mehrere Jahrgänge in einem gemeinschaftlichen Band zu führen²⁴.

Das Reichsgesetz von 1876 übernahm diese Vorschriften von seinem preußischen Vorgänger. Einige Modernisierungen des Gesetzes erfolgten 1920 nach der Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung. So wurde die Religionszugehörigkeit aus den Einträgen gestrichen, ebenso die Angaben über die Eltern des oder der Betrof-

²⁴ Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 25. März 1899 (RGBl. S. 225).

fenen²⁵. Gleichwohl wurde das religiöse Bekenntnis weiterhin zu statistischen Zwecken und zur Mitteilung an die Religionsgesellschaften erhoben²⁶.

Das Personenstandsgesetz von 1937 ersetzte die bisherige Bezeichnung „Register“ durch „Buch“. Es behielt die bisherigen Angaben im Geburts- und Sterbebuch im Wesentlichen bei (§§ 21, 37), doch wurde nun die Religionszugehörigkeit wieder vermerkt, ebenso wie die Eltern im Sterbebuch. Umfangreiche Änderungen brachte die Einführung des *Familienbuches* an Stelle der bisherigen Heiratsregister, in dem jeweils ein neues Blatt mit der Eheschließung eröffnet wurde (§ 9). Das Blatt bestand aus zwei Teilen:

Der erste Teil diente der Beurkundung der Heirat. Hier wurden

- „1. die Vor- und Familiennamen der Eheschließenden, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihr religiöses Bekenntnis,
2. die Vor- und Familiennamen der Zeugen, ihr Beruf und Wohnort,
3. die Erklärung der Eheschließenden,
4. der Ausspruch des Standesbeamten“

festgehalten. Die Einträge waren von Eheschließenden, Zeugen und Standesbeamten zu unterschreiben (§ 11).

Der zweite Teil enthielt die Eintragungen über die Familienangehörigen. Anlässlich der Eheschließung wurden eingetragen:

- „1. die Vor- und Familiennamen der Eltern der Ehegatten, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt und Heirat sowie ihr religiöses Bekenntnis,
2. Angaben über die Staatsangehörigkeit, das Reichsbürgerrecht und die rassische Einordnung der Ehegatten.“ (§ 14)

Der zweite Teil sollte ständig fortgeführt werden. Insbesondere einzutragen waren:

- „1. die Vornamen sowie Ort und Tag der Geburt der gemeinsamen Kinder,
2. die Vornamen sowie Ort und Tag der Geburt von unehelichen Kindern weiblicher Abkömmlinge“,

aber auch an Kindes Statt angenommene und für ehelich erklärte Kinder.

Das Blatt sollte für jeden Abkömmling solange fortgeführt werden, bis er ein eigenes Blatt im Familienbuch erhielt (§ 15). Einzutragen war demzufolge auch die Eheschließung eines Kindes mit Hinweis auf das dabei eröffnete Blatt im Familienbuch, der Tod eines Kindes, falls es nicht verheiratet war, oder die Feststellung, dass das Kind kein eheliches war, sowie die Adoption eines Kindes durch andere Personen, auch hier mit Hinweis auf das neue Blatt im Familienbuch (1. AusfVO § 42²⁷). Für uneheliche Kinder weiblicher Abkommen konnte das Familienbuch auch noch über Generationen fortgeführt werden, wenn sich uneheliche Geburten wiederholten (1. AusfVO § 43).

Die 1937 wieder eingeführte Eintragung des religiösen Bekenntnisses diente vor allem dazu, Personen jüdischer Herkunft hervorzuheben. Nicht von Ungefähr bestimmte die Erste Ausführungsverordnung vom 19. Mai 1938, dass auch eine frühere Zu-

²⁵ Gesetz über den Personenstand vom 11. Juni 1920 (RGBl. S. 1209).

²⁶ Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (in der Fassung des Gesetzes über den Personenstand 11. Juni 1920) vom 6. Juli 1920 (RGBl. S. 1399), § 3.

²⁷ RGBl. I 1938 S. 533.

gehörigkeit zu einer jüdischen Religionsgemeinschaft vermerkt werden sollte, während ansonsten nur das zum Zeitpunkt der Eintragung aktuelle Bekenntnis zu vermerken war (1. AusfVO § 12). So war es gewissermaßen folgerichtig, dass die 4. Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 27. November 1944 im Zuge der kriegsbedingten Verwaltungsvereinfachung diese Angaben auf Personen beschränkte, die „der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören oder angehört haben“²⁸. Das Rundschreiben der Provinzialverwaltung hob diese Einschränkung am 7. September 1945 wieder auf. Allerdings wurde im Februar 1946 verfügt, das religiöse Bekenntnis nicht mehr einzutragen.²⁹

Der Zweite Weltkrieg brachte die Vernichtung einer großen Anzahl von Standesregistern bzw. Erstbüchern. Um wieder zu einem geregelten Standesamtswesen zu kommen, ordnete der Präsident der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg am 27. November 1945 die Wiederherstellung verloren gegangener Personenstandsbücher an³⁰. An die Stelle der gänzlich oder zum größten Teil verloren gegangenen Jahrgänge der Erstbücher traten nun die Zweitbücher, soweit sie erhalten waren und von den zuständigen Landräten anfordern, der sie wiederum ggf. bei den Gerichten beschaffen musste. War nur ein kleiner Teil des Buches verloren oder beschädigt, reichte es aus, die fehlenden Eintragungen anhand des Zweitbuches wiederherzustellen. Die Wiederherstellung in den Fällen, in denen Erst- und Zweitbücher verloren gegangen waren, wurde zunächst ausgesetzt und blieb dies auch noch im Runderlass zur Wiederherstellung der Zweitbücher vom 11. Juni 1946³¹. 1948 wurde schließlich eine begrenzte Wiederherstellung angeordnet. Diese sollte von Fall zu Fall insoweit erfolgen, als Interessenten die Ausstellung einer standesamtlichen Urkunde aufgrund von Eintragungen aus einem in beiden Ausführungen verlorenen Personenstandsbuches verlangten. Die Erneuerung der betreffenden Eintragung erfolgte aufgrund der von Antragsteller eingereichten Unterlagen und Beweismittel sowie Aussagen in einem neu anzulegenden Ersatzpersonenstandsbuch, und zwar in fortlaufender Reihenfolge und Numerierung, also ohne Rücksicht auf den Jahrgang, in dem sich der betreffende Personenstandsfall seinerzeit ereignet hatte. Anzulegen waren jeweils ein Ersatz-Geburten-, -Familien- und -Sterbe-Buch mit den entsprechenden Zweitbüchern.³²

Das Personenstandsgesetz der DDR von 1956 brachte die Abschaffung des 1937 eingeführten Familienbuches, an dessen Stelle wiederum ein Ehebuch trat (§ 2 Abs. 1). Diese Regelung blieb auch im Personenstandsgesetz von 1981 erhalten. Nach der Ersten Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz vom 4. Dezember 1981 waren in das Geburtenbuch einzutragen:

1. Ort und Datum der Eintragung,
2. die Vornamen, der Familienname und die Geschlechtsbezeichnung des Kindes,
3. das Datum, die Zeit und der Ort der Geburt,

²⁸ RGBl. I S. 219.

²⁹ Der Präsident der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Runderlass 94/VI/Stb. vom 19. Februar 1946 (Brandenburgisches Landeshauptarchiv [im Folgenden BLHA], Rep. 601, Nr. 7846).

³⁰ VBl. S. 17.

³¹ BLHA, Rep. 203, Nr. 1390, Bl. 95.

³² Landesregierung Brandenburg, Ministerium des Innern, Landes- und Kommunalverwaltung: Rundverfügung Nr. 6/XIV/Stb. 31/48 vom 26. Januar 1948 (BLHA, Rep. 601 Nr. 7846).

4. die Vornamen, den Familiennamen sowie die Geburtsnamen der Eltern bzw. der Mutter, wenn die Vaterschaft erst festgestellt werden muss (§ 11).

Die Eintragung ins Ehebuch hatte zu enthalten:

- „1. den Ort und das Datum der Eheschließung,
2. die Vor- und Familiennamen sowie die Geburtsnamen der Eheschließenden,
3. das Datum und den Ort der Geburt der Eheschließenden,
4. die Erklärung der Eheschließenden, dass sie die Ehe miteinander eingehen wollen,
5. die Erklärung über den gewählten gemeinsamen Familiennamen,
6. die Unterschrift der Ehegatten“ (§ 20).

Die Eintragung im Sterbebuch schließlich hatte zu enthalten:

- „1. den Ort und das Datum der Eintragung,
2. die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen des Verstorbenen,
3. die letzte Wohnanschrift des Verstorbenen,
4. das Datum, die Zeit und den Ort des Todes,
5. das Datum und den Ort der Geburt des Verstorbenen,
6. den Familienstand des Verstorbenen; war er zum Zeitpunkt des Todes verheiratet, die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsname des Ehegatten“ (§ 25).³³

Mit der deutschen Einheit und der Übernahme des westdeutschen Personenstandsgesetzes auch in Brandenburg wurde wieder an die Regelung von 1937 angeknüpft. An die Stelle des Ehebuches trat das Heiratsbuch, das des ersten Teils des Familienbuches von 1937 entsprach (§ 11). Das jetzt als Familienbuch bezeichnete Buch war die Fortführung des zweiten Teils (§§ 12-15). Bei seiner Anlegung wurden die Personalien der Ehegatten (Name, Beruf, Ort und Tag der Geburt und der Eheschließung, bei Zustimmung auch die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft), Name und (letzter) Wohnort der Eltern der Ehegatten und die Staatsangehörigkeit der Ehegatten eingetragen (§ 12). Für Ehepaare, die zwischen 1957 und 1990 nach DDR-Recht die Ehe geschlossen hatten, konnte ab 1990 auf Antrag ein Familienbuch angelegt werden.

Das Familienbuch wurde, wie schon ab 1938, nicht jahrgangsweise, sondern für die jeweilige Familie geführt. Dies führte dazu, dass die Familienbücher nicht bei den Ausstellungstandesämtern verblieben, sondern jeweils dem Wohnort der Familie folgten (§ 13). 1998 wurde festgelegt, dass das Familienbuch nur bei Vornahme einer Eintragung oder auf Anforderung durch das Standesamt oder eines Ehegatten an das Standesamt des Wohnortes abgegeben wurde. Seit dem 24. Februar 2007 ist nach einer Übergangsregelung des neuen Personenstandsgesetzes (§ 77 PStG neu) für die Fortführung des Familienbuchs das Standesamt der Eheschließung zuständig. Die Familienbücher werden ab 1. Januar 2009 als Heiratsbücher fortgeführt; die bisherigen Heiratseinträge in den Heiratsbüchern werden dagegen nicht mehr fortgeführt (§ 77 PStG neu).

Für die **Überlieferungslage** ergibt sich in Brandenburg folgendes Bild: In den meisten Standesämtern sind Erstbücher ab 1874, spätestens ab 1890 flächendeckend vorhanden. Die Fälle, in denen Erst- und Zweitbücher in Folge des Zweiten Weltkrieg-

³³ GBl. I S. 425.

ges verloren gegangen sind und unvollständige Ersatzbücher angelegt wurden, dürften sich nach der Aktenlage im BLHA auf Einzelfälle beschränken.³⁴ Familienbücher existieren für die Zeit zwischen 1938 und 1957 und 1990ff. Ob sie bereits flächendeckend an die Ausstellungsstandesämter bzw. deren Nachfolger zurückgegeben wurden, ist noch zu prüfen. Die Erstbücher wurden in der Regel jahrgangsweise, in kleineren Standesämtern aber auch für mehrere Jahrgänge angelegt. Zu den Erstbüchern existieren Namensverzeichnisse, die in der Regel ebenfalls jahrgangsweise angelegt wurden.

3. Nebenregister bzw. Zweitbücher

Bereits das Personenstandsgesetz von 1874 bestimmte, dass der Standesbeamte von jedem Eintrag in ein Register am selben Tage eine von ihm beglaubigte Abschrift in ein sogenanntes *Nebenregister* einzutragen hatte. Nach Ablauf des Kalenderjahres war das Nebenregister (ebenso wie das Hauptregister) zu schließen und der jeweiligen Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hatte das Nebenregister nach erfolgter Prüfung dem zuständigen Gericht zur Aufbewahrung einzureichen. Im Falle von Nachträgen oder Berichtigungen im Hauptregister waren der Aufsichtsbehörde diese nach erfolgter Eintragung in beglaubigter Abschrift mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde hatte zu veranlassen, dass die Marginalien auch in das Nebenregister nachgetragen wurden (§ 10).

Die Nebenregister traten damit an die Stelle der bisherigen Kirchenbuchduplikate, die ebenfalls bei den Gerichten verwahrt worden waren.

Die getrennt aufbewahrten Nebenregister dienten zur Rechtssicherung. Der Fall, dass ein Nebenregister an die Stelle des Hauptregisters treten könnte, war in den ersten Fassungen des Personenstandsgesetzes wie auch in den Ausführungsvorschriften von 1899 noch nicht vorgesehen.

Mit der Neufassung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 änderten sich auch die Vorschriften über die Nebenregister, die nun *Zweitbücher* genannt wurden. Wie bisher wurden auch nun Bücher und Zweitbücher am Ende des Jahres abgeschlossen. Allerdings wurden die Zweitbücher nun der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde zur Prüfung und Aufbewahrung übergeben. Die ab 1938 angelegten Zweitbücher gelangten somit in die Landratsämter, während die Nebenregister aus der Zeit zwischen 1874 und 1937 zunächst in den Gerichten verblieben.

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes von 1938 enthielt umfangreiche Vorschriften zur Wiederherstellung in Verlust geratener Personenstandsbücher. ging ein solches ganz oder teilweise verlustig, konnte die höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, dass das Zweitbuch an dessen Stelle trat (§ 76 Abs. 1). Der Standesbeamte hatte dann ein neues Zweitbuch anzulegen und bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen (Abs. 3). Dasselbe galt, wenn ein Zweit-

³⁴ Für den Kreis Calau liegt beispielsweise eine Aufstellung aus dem Jahr 1945 vor: Hiernach waren sämtliche Zweitbücher aus der Zeit zwischen 1938 und 1944 verloren. Die Nebenregister bis 1938 fehlten für elf von 38 Standesämtern. Erst- und Zweitbücher fehlten für Calau-Stadt 1938-1944, ansonsten für vier Standesämter in einzelnen Jahrgängen und Buchreihen (BLHA, Rep. 203, Nr. 1390).

buch in Verlust geraten war (§ 77). Waren beide Bücher in Verlust geraten, sollte die Neuanlegung erfolgen (§ 78). Die Angaben wurden dann vom Standesbeamten durch das Vorlegen von Beweisstücken bzw. persönliche Aussagen ermittelt (§ 80).

Der Zweite Weltkrieg und die abschließende Beschlagnahme vieler Verwaltungs- und Gerichtsgebäude durch sowjetische Truppen rissen große Lücken in die Reihen der Nebenregister und Zweitbücher. Komplett verloren gingen die Zweitbücher in den Kreisverwaltungen Calau, Osthavelland, Teltow, Templin und Westhavelland. In anderen Kreisverwaltungen ging ein Teil der Unterlagen verloren, etwa im Kreis Cottbus, wo die Zeitbücher von 11 Standesämtern unvollständig waren. Auch die Nebenregister in den Gerichten waren von teils erheblichen Verlusten betroffen. So gingen in Kreis Ruppin sämtliche Nebenregister des Amtsgerichts Rheinsberg verloren, während die der Amtsgerichte Gransee, Lindow, Neuruppin vollzählig und unversehrt blieben. Im Kreis Calau musste das Amtsgericht Calau einen Totalverlust melden, während die Amtsgerichte Lübbenau und Senftenberg ohne Verluste davonkamen.

Ein Erlass der Provinzialverwaltung vom 27. November 1945 ordnete schließlich im Sinne des § 76 der Personenstandsverordnung an, dass die erhalten gebliebenen Zweitbücher und Nebenregister an die Stelle der verloren gegangenen Jahrgänge der Erstbücher (Standesregister) treten sollten. Über die Wiederherstellung solcherart zu Erstbüchern erklärter Zweitbücher oder der verloren gegangenen Zweitbücher wurde zunächst keine Bestimmung getroffen. Aufgrund anderer Belastungen blieb diese Frage zunächst ausgeklammert³⁵. Erst ein Runderlass vom 11. Juni 1946 ordnete die Wiederherstellung an. Diese sollte rückwärts, beginnend mit dem jüngsten verlorenen Jahrgang beginnen, jedoch nicht weiter zurück als bis zum 1. Januar 1890 vorgenommen werden. Zur Frage der Ersatzbeschaffung bei dem Verlust beider Bücher behielt man sich weitere Weisungen vor³⁶. Die Wiederherstellung, die von Diskussionen über die Verteilung der anfallenden Kosten begleitet war, dauerte bis Anfang der fünfziger Jahre. Letztlich erklärte sich das Land bereit, im Rahmen seiner Möglichkeiten die sächlichen Kosten (Beschaffung der Vordrucke) zu übernehmen, während bei den Gemeinden die Personalkosten verblieben³⁷. Aufgrund von Liefer-schwierigkeiten bei den Vordrucken konnte z.T. erst 1948 mit der Wiederherstellung begonnen werden³⁸.

Eine Rundverfügung des Innenministeriums vom 17. Januar 1948 enthielt die Frage, ob es ratsam sei, die noch bei den Gerichten verwahrten Nebenregister in die Kreisverwaltungen zu überführen³⁹. Viele Kreise lehnten dies aus Raummangel ab. 1950 wurde schließlich dennoch die Übernahme der Nebenregister in die Kreisverwaltungen zum 20. Januar 1951 verfügt.

Nachdem die Fortführung der Nebenregister und Zweitbücher während des Krieges teilweise unterblieben war, wurden 1949 die Gerichte angewiesen, dass sie die nach wie vor erforderliche Beischreibung der Randvermerke auch in den Nebenregistern

³⁵ VBl. S. 17.

³⁶ BLHA, Rep. 203, Nr. 1390, Bl. 95f.

³⁷ Rundverfügung Nr. 35/VI/Stb. vom 4. Februar 1947 (BLHA, Rep. 203, Nr. 1390, Bl. 108); Rundschreiben Nr. 73/XIV/Stb. vom 4. November 1948 (ebd., Bl. 162).

³⁸ Vgl. z.B. Bericht der Stadt Forst vom 3. Juli 1948 (BLHA, Rep. 203, Nr. 1390, Bl. 282).

³⁹ BLHA, Rep. 203, Nr. 1390, Bl. 25.

vorzunehmen hätten.⁴⁰ Gleichfalls wurden 1950 die Standesbeamten an die zeitnahe Führung der Zweitbücher erinnert.⁴¹ Im Jahr 1951 wurde jedoch auf Anweisung des Mdl der DDR eine Kehrtwendung vollzogen. Nun waren die vorgeschriebenen Beischreibungen erst dann vorzunehmen, wenn das Zweitbuch an die Stelle des Erstbuches trat. Bis dahin genügte die geordnete Ablage der entsprechenden Mitteilungen.⁴² Beischreibungen unterblieben fortan.

Auch das Personenstandsgesetz von 1956 sah die Führung eines Zweitbuches zu jedem der Personenstandsbücher vor (§ 3 Abs. 2). Erst das Personenstandsgesetz von 1981 sah eine Anlegung von Zweitbüchern nicht mehr vor. Der Verzicht auf die Zweitbücher erstreckte sich allerdings nicht nur auf die nach dem 1. Januar 1982 vollzogenen Beurkundungen. Die Ordnung Nr. 110/76 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über das Verfahren in Personenstands-, Staatsbürgerschafts- und Kriegsgräberangelegenheiten in der Fassung vom 23. März 1982 bestimmte, dass die bisher geführten Zweitbücher einschließlich der Namensverzeichnisse dazu vernichtet werden konnten. Ausgenommen wurden hiervon die Sterbezweitbücher der Jahrgänge 1933-1945. Diese wurden von den Urkundenstellen über den Rat des Bezirkes der Staatlichen Archivverwaltung übergeben und bis zum Ende der DDR im Archivdepot Dornburg/Elbe eingelagert. Die Vernichtung der übrigen Zweitbücher hatte bis zum 31. Dezember 1983 im Beisein eines verantwortlichen Mitarbeiters der Abteilung Innere Angelegenheiten zu erfolgen. Ob die Vernichtung wirklich flächendeckend vorgenommen wurde, geht aus den einschlägigen Akten des BLHA nicht mit letzter Sicherheit hervor. Für einige Kreise liegen Vernichtungsprotokolle vor. Aufgrund der zentralisierten Vorgehensweise ist jedoch davon auszugehen, dass sich keine größeren Bestände an Zweitbüchern erhalten haben.

Mit der Auflösung des Archivdepots Dornburg nach dem Ende der DDR wurden die dort gelagerten Sterbezweitbücher an die einzelnen Länder aufgeteilt. Im Gegensatz zu anderen Ländern, wo die Bücher an die zuständigen Behörden verteilt wurden, gelangten in Brandenburg sämtliche noch vorhandene Sterbezweitbücher in das BLHA und wurden dort als Bestand Rep. 46 Standesämter – Sterbezweitbücher aufgestellt. Die Zweitbücher reichen z.T., da in kleineren Standesämtern die Bücher auch über mehrere Jahre geführt wurden, über die Jahre 1933-1945 hinaus.

Weiterhin befinden sich im BLHA ca. 1,5 lfm Standesamtsnebenregister, die mit den Beständen der Amtsgerichte bzw. in Zuge der Bestandsabgrenzung mit dem Landesarchiv Berlin 2001 in das Archiv gekommen waren. Hierbei handelt es sich um Einzelbände, die aus verschiedenen Gründen nicht in die Urkundenstellen gelangt waren und somit der Vernichtung entgangen sind. Sie sind als Bestand Rep. 46 Standesämter – Nebenregister aufgestellt.

⁴⁰ Rundverfügung Nr. 37/St.A./49 vom 3. November 1949 (BLHA, Rep. 601, Nr. 7846).

⁴¹ Rundverfügung Nr. 2/St.A./50 vom 2. Januar 1950 (BLHA, Rep. 203, Nr. 1390).

⁴² Rundverfügung Nr. 59/51 (BLHA, Rep. 601, Nr. 7846).

4. *Sammelakten*

Über die Ablage des zu den einzelnen Eintragungen geführten Schriftwechsels wurde im Personenstandsgesetz von 1874 keine Aussage getroffen. Doch finden sich Bestimmungen in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen. So regelte § 22 der Ausführungsvorschriften von 1899, dass für jedes Register vom Standesbeamten Sammelakten zu führen waren. Die Akten waren nach Jahrgängen zu ordnen. In die Sammelakten waren alle auf die Registerführung bezogenen Schriftstücke aufzunehmen, „insbesondere die den Standesbeamten zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen und Mittheilungen, die bei ihnen eingereichten Urkunden, die Verfügungen der Aufsichtsbehörde und der Gerichte, desgleichen die von den Standesbeamten ... aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen.“⁴³ Damit war die im Wesentlichen bis heute gültige Form der Sammelaktenbildung gefunden.

Nahezu wortgleich finden sich diese Regelungen auch in der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes von 1938 in § 13 Abs. 1 und 2⁴⁴. Allerdings wurde nun diese traditionelle Form der Aktenbildung auf das Geburtenbuch und das Sterbebuch beschränkt. Für das Familienbuch wurde die jährweise Ablage aufgegeben. Hier war für jedes Blatt ein besonderes Sammelaktenheft zu führen (§ 13 Abs. 4). Die Sammelaktenhefte zum Familienbuch ähnelten somit den Grundakten, wie auch das in Teilen geführte Familienbuchblatt dem Grundbuchblatt ähnlich war.

Die Sammelakten der DDR-Zeit wurden teilweise abweichend von der traditionellen Ablage geführt. So finden sich Akten nach Schriftgutarten neben der jahrgangsweisen Ablage. Die einzelnen Formen der Aktenbildung, die nach heutigen Rechtsbegriffen als Sammelakten anzusehen sind, wären noch zu untersuchen, scheinen aber in den einzelnen Standesämtern unterschiedlich zu sein. Wesentlich ist, dass die Akten der Standesämter in der DDR nicht der dauerhaften Aufbewahrung unterlagen, so dass es z.T. zu großflächigen Kassationen kam. So setzen die erhaltenen Sammelakten oft erst nach 1945 ein, teilweise auch erst in den achtziger Jahren, während in anderen Standesämtern nahezu vollständige Reihen von Sammelakten vorhanden sind. Ein Überblick über die vorhandenen Sammelakten kann aus den Übergabeprotokollen anlässlich der Auflösung der Urkundenstellen in den neunziger Jahren gewonnen werden.

⁴³ RGBl. S. 225.

⁴⁴ RGBl. I S.